

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 27. AUGUST 1949

NUMMER 68

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 8. 1949, Lenkung des Nachwuchses für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. S. 817. — RdErl. 16. 8. 1949, Beurkundung des Personenstandes der Angehörigen der Besatzungstreitkräfte. S. 818.

B. Finanzministerium.

RdErl. 12. 8. 1949, Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamten Bediensteten. S. 818.

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.****Literatur.** S. 819.**Berichtigung.** S. 820.

1949 S. 818 o.

aufgeh.

1956 S. 1581

1956 S. 2629/30 Nr. 30 c

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Lenkung des Nachwuchses
für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1949 — I — 128 — 10
Nr. 1776/49

Im Einvernehmen mit der Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure von Nordrhein-Westfalen beabsichtige ich, zur Lenkung des Nachwuchses für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes folgende Maßnahme durchzuführen:

Diejenigen Vermessungsassessoren, die sich zukünftig als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Lande niederlassen wollen, müssen zur Zeit nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Berufsordnung für die ObV von 1938 noch ein halbes Jahr bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur tätig gewesen sein, um selbst als ObV zugelassen zu werden. Dieses halbe Jahr soll zukünftig nur bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren abgeleistet werden, die als Vorbereitungsstelle für die zukünftige Berufslaufbahn von mir dazu besonders bestimmt werden.

Ich bitte, mir deshalb im Einvernehmen mit der für Ihren Bezirk zuständigen Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Bezirksgruppe des Landesverbandes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V.) diejenigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit ihrem Niederlassungsort (Straße und Hausnummer) bis zum 1. Oktober d. J. namhaft zu machen, die für die Einweisung der Vermessungsassessoren in ihre spätere Berufslaufbahn in Betracht kommen.

Die Liste dieser Einweisungsbetriebe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wird hier zur gegebenen Zeit von mir veröffentlicht.

Andere Vermessungsingenieure als die in der Liste veröffentlichten ObV dürfen zukünftig Vermessungsassessoren zur Einweisung in die spätere Berufslaufbahn nicht mehr annehmen. Sofern Vermessungsassessoren nach dem von mir noch festzusetzenden Termin ihre Tätigkeit bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren nachweisen, die von mir für die Einweisung in die Berufslaufbahn nicht vorgesehen sind, wird diese Be-tätigung nicht anerkannt.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. in Köln-Brück ist von den o.a. Weisungen entsprechend unterrichtet.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 817.

**Beurkundung des Personenstandes
der Angehörigen der Besatzungstreitkräfte**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1949 — Abt. I 18 — 0
Nr. 978/49

Nach völkerrechtlichem Grundsatz unterliegen die Besatzungstreitkräfte und ihr nichtdeutsches militärisches Gefolge nicht den Gesetzen des besetzten Landes, mithin auch nicht der deutschen Personenstandsgesetzgebung. Die Ausübung der Funktionen, die der Tätigkeit des deutschen Standesbeamten entsprechen, erfolgt durch Offiziere oder Beamte der Besatzungsmächte (s. Erl. vom 19. 2. 1949 MBl. NW. S. 181). Dies gilt jedoch nicht für Eheschließungen mit einem deutschen Teil, da für die Anerkennung einer solchen Ehe im Inland die Inlandsform zu beachten ist, so daß gegebenenfalls eine nachfolgende zweite Trauung vor dem deutschen Standesbeamten notwendig ist (s. Erl. vom 28. 5. 1948 MBl. NW. S. 231 und MBl. NW. S. 465). Bezuglich einer Eheschließung von zwei nichtdeutschen Staatsangehörigen wird auf § 15a Eheg. 46 verwiesen.

Zur Anmeldung von Geburten und Sterbefällen sind die Besatzungstreitkräfte und ihr nichtdeutsches Gefolge nach dem eingangs erwähnten Grundsatz nicht verpflichtet. Insbesondere lehnt Belgien eine auch zusätzliche deutsche standesamtliche Beurkundung grundsätzlich ab. Damit entfällt die Anzeigepflicht der nach dem Vater (Familienhaupt) zur Anzeige nächstverpflichteten Personen (Hebamme, Arzt, Leiter öffentlicher Anstalten). Die Geburt des unehelichen Kindes einer Deutschen ist immer anzeigepflichtig, auch wenn der ausländische uneheliche Vater das Kind zur Zeit der Geburtsanmeldung bereits anerkannt hat oder die Kindesmutter innerhalb der Anmeldefrist heiratet.

Wird in den Fällen, in denen eine Anzeigepflicht nicht besteht, eine Beurkundung durch den Standesbeamten trotzdem beantragt, so darf sie durch Ausfüllen der Vordrucke der Personenstandsbücher entgegengenommen werden. Wird eine von diesen abweichende — z. B. in Belgien übliche — Form des Geburts-, Sterbeintrags von den Beteiligten verlangt, so hat der Standesbeamte dies abzulehnen und sie gegebenenfalls unter Hinweis auf § 45 PSTGes. an das Gericht zu verweisen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 818.

B. Finanzministerium**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
der nichtbeamten Bediensteten**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1949 — B 6115 —
4176/IV

Nach Nr. 1 und Nr. 11 der Gem. Dienstordnungen — GDO — Reich Vers. und GDO — Preußen Vers. vom

10. 12. 1943 (RBBi. 1943 Seite 218 und FMBi. Seite 224) waren die Angestellten und Lohnempfänger der Verwaltungen und der Betriebe des Reichs sowie der preußischen Staatsverwaltung mit Wirkung vom 1. Januar 1944 bei der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) — ZRL — als Pflichtmitglieder zusätzlich zu versichern. Sie schieden damit aus der Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt der Angestellten aus.

Von dieser Regelung waren jedoch die Angestellten und Lohnempfänger einiger in Nr. 2 Abs. (1) der o.a. Dienstordnungen näher bezeichneten Verwaltungen ausgenommen. Für die aus dem Bereich der betreffenden Verwaltungen stammenden Bediensteten gelten somit die erwähnten Dienstordnungen nicht.

Die mir von einigen Landesdienstbehörden zugegangenen Anträge, im Interesse der Einheitlichkeit der Zusatzversicherung die Ausnahmeverordnung der Nr. 2 Absatz (1) der GDO — ReichVers. bzw. GDO — Preußen-Vers. aufzuheben, geben mir die Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß eine Änderung der bisherigen Regelung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erwogen wird.

Ich bin jedoch damit einverstanden, daß den in Frage kommenden Bediensteten bis zu einer gegebenenfalls späteren Neuregelung freigestellt wird, an Stelle der Überversicherung bei der Rentenversicherung der Angestellten die Versicherung bei der ZRL zu wählen.

Damit finden die mir vorgelegten Einzelanträge Erledigung.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

— MBl. NW. 1949 S. 818.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

(Herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium).

Band 10: Das Tarifrecht der Lohnempfänger im öffentlichen Dienst von L. Könen, Regierungsaufmann im Innenministerium.

Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1949, 278 S., Preis 8,20 DM.

Das Werk bringt eine umfassende klare Darstellung des Tarifrechts der Lohnempfänger und ist den Erfordernissen der Praxis nach in abgeschlossenen Abschnitten bearbeitet unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ATO., TO.B., ADO., BDO. (PrFM.u.RuPrMdJ.), GDO.-Gemeinden und der für die Polizei besonders ergangenen

Bestimmungen unter Berücksichtigung der seit dem Inkrafttreten der Tarifbestimmungen (1. April 1938) ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen erlassen. Desgleichen sind sämtliche Vorschriften des RBesG. und der BV., die sich mit der Zahlung und Gewährung des Kinderzuschlags befassen, eingearbeitet. Neben dem Wortlaut der ATO. und TO.B. enthält der Anhang weitere 21 Anlagen, so den Lohntarifvertrag für die Kommunalverwaltungen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1949, die Tarifvertragliche Vereinbarung in den westdeutschen Ländern vom 31. Mai 1949, die Ortslohnklassen, das Lohngruppenverzeichnis, die Lohngruppen A, B, C mit den Sonderlohngruppen I—V, die Lohnabelle, die Richtlinien für Handwerkslehrlinge, über Beschäftigung, Entlohnung und Festsetzung der Überstundenpauschvergütung für Kraftfahrer, für die Beschaffung und Unterhaltung der im Dienst zu tragenden Schutzkleidung, über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die LohnpfändungsV. 1940 und anderes.

Das Werk zeichnet sich besonders durch seine übersichtliche Stoffgliederung und -behandlung aus. Durch umfangreiche Beispiele, Erläuterungen und Gesetzeshinweise wird der schwierige Stoff aufgelockert und leicht verständlich gemacht. Begrüßenswert ist die Zusammenfassung des eine Sache betreffenden Stoffgebiets verschiedener gesetzlicher Regelungen zu einem geschlossenen Abschnitt, so daß weitere Bestimmungen nicht noch besonders zur Hand genommen werden brauchen bei der Bearbeitung einzelner Fragen. Der Band schließt eine empfindliche Lücke in den Verwaltungsbüchereien und kann wegen seiner zweckmäßigen und übersichtlichen Durcharbeitung allen Behörden sowie Bearbeitern von Tarifrechtsfragen bestens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1949 S. 819.

Berichtigung

Betrifft: Ordnung, Überwachung und statistische Erfassung des Güter- und Werkfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen — RdErl. d. Verkehrsministers v. 18. 5. 1949 (MBl. NW. S. 497).

In Abschnitt I (Allgemeines) Absatz 2 Satz 1 (S. 498) sind hinter den Worten „Kraftverkehrsordnung vom 30. März 1936“ die weiteren Worte „Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 66 vom 28. Juni 1935“ zu streichen und zu ersetzen durch die Worte „— Reichsverkehrsblatt Nr. 13 Ausgabe B vom 6. 4. 1936 als Anhang des Reichskraftwagentarifs (RKT) —“.

— MBl. NW. 1949 S. 820.